



Inhaltsverzeichnis:	Seite
Allgemeinverfügung	2

---

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister  
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

**Allgemeinverfügung zur Verlängerung der  
Allgemeinverfügung der Stadt Wilhelmshaven  
über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen für  
Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG vom 05.01.2022**

Die Stadt Wilhelmshaven erlässt gem. § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) vom 7. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 7c Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021 (Nds. GVBl. S. 770) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. **Bzgl. der Festlegung, dass Teilnehmende, Leitende sowie Ordnerinnen und Ordner bei Versammlungen unter freiem Himmel i.S.v. Art. 8 GG auf dem Gebiet der Stadt Wilhelmshaven verpflichtet sind, eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen und dies auch bei nicht angezeigten Versammlungen im Sinne des § 2 NVersG gilt, wird die genannten Allgemeinverfügung in ihrer Geltungsdauer bis 05.02.2022 verlängert.**
2. **Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 wird im öffentlichen Interesse angeordnet.**
3. **Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tage nach ihrer Bekanntmachung.** Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 der Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven im Internet unter der Adresse „[www.wilhelmshaven.de/amtsblatt](http://www.wilhelmshaven.de/amtsblatt)“.

**Begründung:**

**zu 1.**

Der Inzidenzwert pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen in der Stadt Wilhelmshaven liegt derzeit bei 236,7 (Stand RKI 14.01.2022) und somit zwar noch unter dem Landesdurchschnitt. Dennoch ist zu erkennen, dass die Fallzahlen landes- und auch bundesweit weiter stark ansteigen. Aufgrund der erwarteten Infektionsdynamik, insbesondere aufgrund der sich derzeit stark verbreitenden Virusmutation Omikron ist zu verhindern, dass diese Werte in den nächsten Tag weiter ansteigen werden.

Seit dem 24.12.2021 bis zum Ablauf des 05.02.2022 gilt in ganz Niedersachsen die sog. „Weihnachts- und Neujahrsruhe“ und damit Warnstufe 3. Damit sind einige zusätzliche Kontaktbeschränkungen verbunden. Ziel ist es, möglichst viele Menschen in Niedersachsen noch mit einer Auffrischungsimpfung zu versorgen, bevor die Omikron-Variante sich in Niedersachsen weiter verbreitet. Es ist nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen mit einer erhöhten Reproduktionsgeschwindigkeit der Omikron-Variante zu rechnen.

Daher ist die zeitliche Verlängerung der o. g. Allgemeinverfügung geeignet und auch erforderlich sowie angemessen, um die vorgenannten Ziele zu erreichen.

Im Übrigen gilt die Begründung aus der Allgemeinverfügung vom 05.01.2022 fort.

**zu 2.**

Gem. § 80 Abs. 3 S. 1 ist in den Fällen des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung schriftlich zu begründen. Dies ergibt sich aus nachfolgenden Erwägungen:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorstehend genannten und erläuterten Verlängerung im Sinne der Ziff. 1 ist erforderlich, da eine Klage gegen diese Verlängerungsverfügung gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO sonst aufschiebende Wirkung hätte, sodass im Falle der Klageerhebung - insbesondere nicht angezeigte - Versammlungen dennoch ohne die verfügten Beschränkungen durchgeführt werden könnten. Dies aber würde zu der unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen, denn es besteht das beachtliche Risiko, dass sich auf Versammlungen eine erhebliche Anzahl von Personen (die keine Maske nach Ziff. 1 tragen) mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anstecken und in der Folge das Gesundheitssystem belasten bzw. überlasten. Auch bei Versammlungen unter freiem Himmel besteht ein Infektionsrisiko, da viele Menschen auf engem Raum aufeinandertreffen und die Mindestabstände oftmals nicht einhalten werden. Dies zeigen auch die Erfahrungen der Versammlungsbehörde in den letzten Wochen.

Die mit dieser Maßnahme einhergehende Belastung des Tragens einer Maske entsprechend des in Ziff. 1 genannten Standards erscheint dem gegenüber geringer und zumutbar.

Wilhelmshaven, 13.01.2022

Feist  
Oberbürgermeister